

Beispiel GmbH
Herr Xy
Musterstr. 22

71636 Ludwigsburg

Ihre Nachricht

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen
ar/cg

Datum
xx.xx.xxxx

Arbeitnehmerüberlassungsvertrag und Personalvermittlungsvertrag

die ALERO GmbH wurde gemäß Erlaubnisurkunde, ausgestellt am XX.XX.XXXX durch die Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Baden-Württemberg in Nürnberg.

Die ALERO GmbH erklärt, dass in die Arbeitsverträge ihrer Mitarbeiter die iGZ-/DGB-Tarifverträge sowie die Branchentarifverträge vollständig und in ihrer jeweils gültigen Fassung einbezogen worden sind.

Für Ihre Bestellung danken wir. Die Verträge werden zu den nachstehenden und umseitigen Bedingungen übernommen und ausgeführt. Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

(1) Überlassung von Max Mustermann ab dem **01.01.2023** bis zum **24.07.2024** als Mechatroniker m/w/d

Besondere Tätigkeitsmerkmale (Erklärung des Kunden):

Maschineninstandsetzung, Wartung, Fehlerbehebung, allg., Maschinenelektrik

Benötigte berufliche Qualifikation (Erklärung des Kunden):

Berufsausbildung im Bereich Elektrik, Erfahrung in der Instandsetzung/Wartung der Maschinen.

- a) Einsatzbetrieb / Branchenzugehörigkeit: **xxxxx**
- b) Das laufende, regelmäßig gezahlte Stundenentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers im Kundenbetrieb beträgt am zu besetzenden Arbeitsplatz: **ab 01.01.2023 Euro ?** (Erklärung des Kunden).
Der Kunde erklärt mit der Angabe des v. g. Entgelts ausdrücklich die Geltendmachung einer entsprechenden Deckelung des Branchenzuschlags.
- c) Der Kunde haftet gegenüber der ALERO GmbH für Schäden aufgrund falscher Zuordnung der Branchenzugehörigkeit und der Nennung eines falschen Vergleichsentgelts im Sinne der Ziffer b).
Der Kunde ist verpflichtet etwaige Änderungen der ALERO GmbH unverzüglich mitzuteilen.

- (2)** Wir berechnen Ihnen für den überlassenen Mitarbeiter:
pro Arbeitsstunde: **XX,XX,- €** bei min. 35 Std./Woche
Einsatzbetrieb in: Ludwigsburg
Einsatzende: xx.xx.xxxx, Kündigung gem. unserer AGB's, Punkt 2j
Fahrtgeld pro Arbeitstag: 0,00 € / Fahrzeit pro Arbeitstag: 0,00 Std.

Für Einsatzbetriebe mit einschlägigem Branchenzuschlagstarifvertrag beträgt der Verrechnungssatz:

Verrechnungs-Satz in €:	gültig ab:
XX,XX €	01.01.2023
XX,XX €	18.02.2023
XX,XX €	27.05.2023
XX,XX €	01.06.2023
XX,XX €	27.10.2023
XX,XX €	27.12.2023
XX,XX €	27.02.2024
XX,XX €	22.07.2024
XX,XX €	27.07.2024

(3) Zuschläge nach Länge und Lage der Arbeitszeit:

<u>Zuschlag</u>	<u>ab...Uhr</u>	<u>bis...Uhr</u>	<u>Gültig ab (Anzahl Stunden)</u>	<u>Anzahl</u>	<u>Betrag €</u>
150% Feiertagszuschlag					
25% Überstundenzuschlag			40,00		
50% Überstundenzuschlag			47,00		
50% Samstagszuschlag					
25% Nachtzuschlag	22:00	06:00			
100% Sonntagszuschlag					

- (4) Personalvermittlung:** Der Kunde bestätigt im gewünschten Umfang informiert und beraten worden zu sein. Im Falle einer erfolgreichen Personalvermittlung/Übernahme aus der AÜ gilt eine Vermittlungsprovision in Höhe von 35% vom ersten Bruttojahresgehalt,- innerhalb der ersten drei Monate der Überlassung als vereinbart. Die Provisionsstaffelung erfolgt gem. unserer AGBs, Punkt §3 (1).

(5) Beiliegende AGB und die Arbeitsschutzvereinbarung sind Vertragsbestandteil.

- (6)** Die Rechnungen von ALERO sind binnen 10 Tagen nach Rechnungszugang ohne Abzug zu bezahlen.

(7) Besondere Vereinbarungen:

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz § 12 Abs. 1, Satz 1 verlangt Schriftform

(Unterschrift und Stempel von ALERO)

(Unterschrift und Stempel des Auftraggebers)

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ALERO Personaldienstleistung GmbH (Arbeitnehmerüberlassung)

§1 Allgemeine Vereinbarungen

- (1) Die ALERO Personaldienstleistung GmbH (ALERO) weist darauf hin, dass relevante Daten unter Einhaltung einschlägiger Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes elektronisch verarbeitet und gespeichert werden dürfen und nur an gesetzlich Auskunftsberechtigte weitergegeben werden dürfen.
- (2) Forderungen, die von ALERO in Rechnung gestellt werden, sind grundsätzlich ohne Abzug und zum in der Rechnung aufgeführten Fälligkeitsdatum zu begleichen.
- (3) Eventuelle Qualitätsrügen (Beanstandungen) sind aufgrund der Besonderheit von Personaldienstleistungen längstens 10 Tage nach dem die Beanstandung auslösenden Ereignis schriftlich gegenüber der ALERO GmbH zu erheben. Später erhobene Qualitätsrügen sind für die Begründung von Schadenersatz-ansprüchen nicht mehr zulässig.
- (4) Nebenabreden, auch solche mündliche Art, sowie Ergänzungen oder Abänderungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch ALERO (Schriftform).
- (5) Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung, eine dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung möglichst nahekommende, wirksame Regelung zu treffen.
- (6) Die Parteien vereinbaren als Gerichtsstand Stuttgart.

§2 Arbeitnehmerüberlassung

- (1) ALERO ist Inhaber einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 S. 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG).
- (2) Nimmt ein Leiharbeitnehmer seine Arbeit nicht auf, oder setzt sie nicht fort, ist ALERO bemüht, eine Ersatzkraft zu stellen. Ist dies nicht zeitnah durchführbar, wird ALERO von der Überlassungsverpflichtung frei. Eine Haftung für durch Nichtbesetzung einer Stelle verursachte Schäden ist ausgeschlossen.
- (3) Eine Haftung von ALERO für Handlungen der Leiharbeitnehmer gegenüber dem Entleiher oder Dritten wird ausgeschlossen. Sollten Dritte aus Anlass der Tätigkeit eines Leiharbeitnehmers Ansprüche gegenüber diesem oder ALERO erheben, so ist der Entleiher verpflichtet den Leiharbeitnehmer und ALERO hiervon freizustellen.
- (4) Eine Haftung von ALERO bei Auswahlfehlern (Auswahlverschulden) gegenüber dem Entleiher ist unabhängig von der entstandenen Schadenshöhe beim Entleiher auf € 20.000. -- begrenzt. Die Haftungssumme erhöht sich auch nicht, wenn mehrere, im zeitlichen Zusammenhang stehende, Auswahlfehler von ALERO gemacht wurden.
- (5) Genügen die Leistungen eines neu überlassenen Arbeitnehmers dem Entleiher nicht und zeigt er dies ALERO unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Stunden nach Arbeitsantritt an, ist ALERO berechtigt eine Ersatzkraft zu stellen, ohne jedoch die Leistungen des abgelehnten Arbeitnehmers in jenem Zeitraum gesondert in Rechnung zu stellen.
- (6) Dem Entleiher obliegen vor allem die folgenden Pflichten:
- (7) Die Pflicht zur Einweisung des Zeitarbeiters am Arbeitsplatz
- (8) Die Beachtung und Kontrolle der Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften.

- (9) Die Sicherstellung von einwandfrei nachvollziehbarer Dokumentation der Arbeitszeiten (Zeiterfassung) sowie deren form- und fristgerechter Zurverfügungstellung und Aufbewahrung.
- (10) Die Dokumentation der Zeiterfassung hat grundsätzlich wöchentlich sowie jeweils zu Monats- und Einsatzende zu erfolgen.
- (11) Der Entleiher hat dem Leiharbeiter die geleisteten Arbeitsstunden auf dessen Zeitrachweis persönlich bzw. durch einen bevollmächtigten Vertreter unterschriftlich oder auf einem geeigneten Medium zu bestätigen. Er hat dies spätestens am dritten Tage nach Ablauf des zu protokollierenden Zeitraums zu tun und dem Mitarbeiter ggf. Einsicht in die Zeiterfassung zu gewähren.
- (12) Für den Fall von durch mehrfaches Versäumnis des Entleihers verspätet oder unzureichend ausgefertigter Zeitrachweise, behält es sich ALERO vor, die hierdurch entstehenden Kosten je betroffene Arbeitnehmer und Woche pauschaliert mit jeweils 50,00 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (USt) in Rechnung zu stellen.
- (13) Wünscht der Entleiher zur Erleichterung der Rechnungsprüfung das Beifügen von Zeitrachweisen an die Rechnung erhebt ALERO hierfür eine Gebühr i.H.v. 50,00 € zzgl. USt je Rechnung
- (14) Die Kündigungsfrist bei Arbeitnehmerüberlassungsverträgen beträgt für beide Vertragsparteien 3 Arbeitstage. Sie beginnt mit Ablauf des Tages des Kündigungszugangs. Abweichend hiervon beginnt die Frist mit Ablauf des darauffolgenden Sonntags, wenn die Kündigung dem Vertragspartner an einem Freitag oder Samstag zugeht.
- (15) Im Falle einer außerordentlichen bzw. fristlosen Kündigung eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages hat der Entleiher in jedem Fall an ALERO weitere sieben Arbeitsstunden zu vergüten.
- (16) ALERO behält es sich ausdrücklich vor im Falle von Zahlungsverzug des Entleihers die Erbringung von Personaldienstleistungen einzustellen.
- (17) Wird innerhalb einer Arbeitswoche an weniger als fünf Tagen (z.B. aufgrund Krankheit des überlassenen Mitarbeiters oder gesetzlicher Feiertage) gearbeitet, so wird zur Berechnung der Mehrarbeit der ausgefallene oder freie Tag der tatsächlichen Arbeitszeit mit sieben Stunden hinzugerechnet. Wird am ausgefallenen Tag planmäßig geleistete Vorarbeit abgebaut, so wird dies berücksichtigt.
- (18) Bei Zusammentreffen mehrerer Zuschläge, zu differenzieren nach Länge und Lage der Arbeitszeit, ist nur der jeweils höchste Längen- und Lagenzuschlag zu bezahlen.

§3 Personalvermittlung nach vorangegangener Arbeitnehmerüberlassung – vermittlungsorientierte Zeitarbeit

- (1) Wenn der Auftraggeber/Entleiher direkt nach oder innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Ablauf der Überlassungszeit mit dem entliehenen Mitarbeiter von ALERO ein Beschäftigungsverhältnis begründet, ist eine Vermittlungsprovision aufgrund des zusätzlich zum Arbeitnehmerüberlassungsvertrag geschlossenen Personalvermittlungsvertrags an ALERO zu entrichten. Die Höhe der Vermittlungsprovision beträgt, so im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag nichts Abweichendes geregelt ist, 35% des ersten Bruttojahresgehalt. Bei Übernahme eines Mitarbeiters nach 6 Monaten vorangegangener Überlassung beträgt die Provision noch 2 Monatsgehälter. Bei Übernahme nach 9 Monaten vorangegangener Überlassung beträgt die Provision 1 Bruttomonatsgehalt. Die Einstellung hat der Auftraggeber/Entleiher ALERO unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Zeigt der Auftraggeber gegenüber ALERO schuldhaft nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Vertragsabschluss die Einstellung eines Bewerbers an, hat ALERO gegen den Auftraggeber einen Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von € 25.000, --. Dieser Anspruch ist unabhängig von der vereinbarten Vermittlungsprovision und kann daneben geltend gemacht werden.

Beispiel GmbH

Musterstr. 22

71636 Ludwigsburg

Arbeitsschutzvereinbarung zur Auftragsbestätigung

gemäß § 11 Abs. 6 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz unterliegt die Tätigkeit unseres Mitarbeiters den für Ihren Betrieb geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechtes.

Die hieraus sich ergebenden Pflichten für den Arbeitsgeber obliegen dem Entleiher unbeschadet der Pflichten des Verleihers. Zur Sicherung der sich daraus ergebenden Aufgaben wurde bei der Auftragsannahme folgende Vereinbarung getroffen.

Arbeitssicherheit

(1) Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

davon stellen

	Beispiel GmbH	ALERO GmbH
Schutzschuhe		X
Handschuhe		
Gehörschutz		
Schutzbrille		
Atemschutz		
Schutzhelm		
Sonstiges		

(2) Die Einrichtungen der Ersten Hilfe werden von Ihnen sichergestellt.

Veranlassung durch

3. Arbeitsmedizinische Vorsorge	Beispiel GmbH	ALERO GmbH
G:		
G:		
G:		
G:		
G:		
Keine arbeitsmedizinische Untersuchung notwendig	X	X

- (3) Die sicherheitstechnische Einweisung am Tätigkeitsort für die Mitarbeiter von ALERO wird vor Arbeitsaufnahme durch Ihren zuständigen Mitarbeiter, hinsichtlich der spezifischen Gefahren der Arbeit und des Ortes, durchgeführt.
- (4) Sie verpflichten sich uns einen Arbeitsunfall sofort zu melden. Ein meldepflichtiger Arbeitsunfall ist gemeinsam zu untersuchen.
- (5) Sie beziehen die Mitarbeiter von ALERO in Ihre sicherheitstechnischen Kontrollen mit ein und gestatten Kontrollen unserer Mitarbeiter am Arbeitsplatz durch ALERO oder von uns Beauftragte.
- (6) Sie teilen ALERO unverzüglich mit, wenn ein Arbeitsplatzwechsel des Leiharbeitnehmers auf einen anderen als den zuvor besprochenen Arbeitsplatz erfolgt und stellen die erneute Unterweisung des Mitarbeiters hinsichtlich der spezifischen Gefahren der Arbeit und des Ortes sicher.